

in einer teilweise völlig anderen Weise erlebt und verarbeitet. Hierauf muß die Erziehung Rücksicht nehmen.

Die Arbeitsgemeinschaft ist im Gegensatz zu der Mehrzahl der bisherigen juristischen Veröffentlichungen der Meinung, daß die speziellen Jugendstrafkammern auf jeden Fall beizubehalten sind und daß eine besondere Ausbildung der Jugendrichter, Jugendschöffen und Jugendstaatsanwälte im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse des Jugendalters notwendig ist. Ein Jugendrichter bedarf sowohl entwicklungsbiologischer als auch psychologischer, pädagogischer und psychopathologischer Kenntnisse.

Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters auf das 16. Lebensjahr und unterstützt folgende Formulierung des zukünftigen Paragraphen der Zurechnungsfähigkeit:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er z. Zf. der Tat über 16 Jahre alt und auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung fähig ist, die gesellschaftliche Bedeutung seiner Handlung zu erkennen.“

Die Persönlichkeitsentwicklung schließt sowohl den sozialen, psychischen als auch den körperlichen Bereich ein*.

Die vorstehende Stellungnahme wurde von der Kommission „Jugendliche“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendgesundheitschutz ausgearbeitet und vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gebilligt.

Die Arbeitsgemeinschaft besteht im Rahmen der Medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für die gesamte Hygiene. Sie umfaßt Hygieniker, Kinder- und Jugendärzte, Orthopäden, Psychiater, Erzieher und Pädagogen sowie Wissenschaftler verschiedener Fachgebiete, die an der Gesundheit und allseitigen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen interessiert sind.

*Prof. Dr. KURT WINTER,
Medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaft für die gesamte Hygiene*

* vgl. hierzu den Beitrag von Göllnitz, Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher aus psychiatrischer Sicht, NJ 1961, S. 347 ff. Einen weiteren Beitrag über das neue Jugendstrafrecht und seine Grundlagen vom Standpunkt der Jugendpsychiatrie werden wir im nächsten Heft veröffentlichen. — D. Red.

dZzdit uud Justiz Ut d<zr diuudtzs^ayiublik

JOSEF STREIT, Berlin

Gibt es in Westdeutschland noch eine Klassenjustiz?

Mit dieser Frage überraschte die „Welt der Arbeit“ ihre Leser in der Ausgabe vom 1. Mai 1961. Auf einer ganzen Seite dieses Blattes des „Deutschen Gewerkschaftsbundes“ stellte ein Dr. Hans Robinson eine „Untersuchung über Alter, Tradition, Erziehung und Herkunft der Richter“ in der Bundesrepublik an, ohne daß es ihm gelang, auf die in der Überschrift gestellte Frage eine klare Antwort zu geben. Gleichwohl enthält sein Beitrag eine ganze Reihe beachtlicher Feststellungen, die wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen.

Zunächst versucht der Autor zu erklären, was er unter „politischer Justiz“ versteht. Er schreibt:

„Bei annähernd identischen oder sehr ähnlichen Fällen liegen zwei Serien von richterlichen Entscheidungen vor, die sich dadurch voneinander unterscheiden, daß die eine Serie mit im Vergleich milderen, großzügigeren, verständnisvolleren Beurteilungen zugunsten von Personen, Gruppen und Ideen endet, während die andere Serie mit im Vergleich dazu härteren, unbeugsameren und verständnisärmeren Entscheidungen sich bei Personen, Schichten und Vorstellungen ergibt, die in einem Gegensatz zu den bei der ersten Serie Betroffenen stehen.“

Ip seine Bestandteile zerlegt und auf einen konkreten Fall angewandt, heißt dieser Satz auf gut deutsch: Wenn zwei Personen sich bestechen lassen, so wird der kleine Angestellte mit einer „härteren, unbeugsameren und verständnisärmeren Entscheidung“ rechnen müssen; der Leihwagenfahrer aus der Umgebung des Bundeskanzlers hingegen wird auf eine „mildere, großzügigere, verständnisvollere Beurteilung“ hoffen dürfen. Die Wirtschaftswunder-Justizpraxis hat dazu viele Beispiele geliefert.

„Bei Materien, bei denen ein gewisser politischer, sozialer oder kultureller Akzent vorhanden ist, sowie in Fällen, in denen sich dieser Akzent aus den beteiligten Personen ergibt und bei denen es sehr stark auf die Bewertung von Gesinnungen oder charakterlichen Umständen ankommt, kann man, wieder zwei Serien von Entscheidungen feststellen,

je nachdem welcher politische Sachverhalt, welche Gesinnung oder welche politisch bestimmte Haltung bei den Personen vorliegt.“

Hier sagt Robinson schon eindeutiger: Bestraft wird in Westdeutschland die Gesinnung! Der Kommunist, der Friedenskämpfer, der Atomkriegsgegner, der Wehrdienstverweigerer geht ins Zuchthaus. Der Faschist, der Kriegshetzer, der Revanchist, der Judenmörder bleibt straflos.

„Will man also aufklären, ob das Phänomen der politischen Justiz mehr ist als eine Häufung tückischer Zufälle, muß man versuchen, eine Beziehung zwischen diesen serienhaft auftretenden Entscheidungen einerseits und den Milieu-, Erziehungs- und Bildungsumständen der Richter andererseits herzustellen.“

Mit dieser These ist Robinson um die gefährlichste Klippe in seiner Fragestellung herum: um die Frage nach dem Charakter der Gesellschaftsordnung und des Staates, in der das „Phänomen der politischen Justiz“ auftritt. Er greift vielmehr auf eine Untersuchung eines Dr. Richter und eines Prof. Dahrendorf zurück, die sich nur mit der Herkunft, dem Ausbildungsgang und der Dienstzeit von 856 Richtern an westdeutschen Oberlandesgerichten befaßt. Damit ist Robinson aber nicht nur den Fragen nach dem Charakter des westdeutschen Staates ausgewichen — seine Fragestellung erspart es ihm auch, die Tätigkeit von rund 1200 Blut- und Sonderrichtern zu berühren, mit denen die westdeutsche Justiz vor der ganzen Welt belastet ist. Dessenungeachtet sind einige Ergebnisse der oben genannten Untersuchung recht aufschlußreich, insbesondere auch deshalb, weil Robinson sie für repräsentativ für die gesamte westdeutsche Richterschaft ansieht.

Die soziale Herkunft der 856 Richter sieht beispielsweise folgendermaßen aus: Aus der Bourgeoisie kommen 93,1 % aus dem Mittelstand 2,7 % und aus anderen Schichten der Bevölkerung 2,2 %. Diese Richter standen während des zweiten Weltkrieges in